

**TOP 46:**

---

Fünfte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (5. CDNI-Verordnung - 5. CDNI-V)

Drucksache: 597/17

I. Zum Inhalt

Aufgrund der Erfahrungen im Umgang mit den Bestimmungen des CDNI hat sich die Notwendigkeit von Änderungen ergeben. Sie betreffen die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich (Teil B der Anlage 2 des CDNI).

Es wurden insbesondere Regelungen zum so genannten kompatiblen Transport bei aufeinanderfolgenden Fahrten eingefügt, die das unnötige Waschen von Laderäumen/-tanks vermeiden und somit die Umwelt entlasten (siehe neu eingefügte Definition Artikel 5.01 a) aa)).

Die Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmenvorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen wurden ersetzt (Änderung der Anwendungsbestimmung in Anlage 2, Anhang III). Die Neufassung der Standards wurde von einer Sachverständigengruppe unter enger Einbeziehung der anerkannten Verbände erarbeitet. Sie stellt gegenüber der aktuell gültigen Fassung eine erhebliche Vereinfachung dar. Weiterhin wurden die Bestimmungen zur Anwendung der Standards überarbeitet, um der Praxis besser Rechnung zu tragen und die Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen.

Schließlich wurde die Anwendungsbestimmung für das Laden und Löschen von Seeschiffen dergestalt ergänzt, dass auch in Binnenhäfen, die der Europäischen Richtlinie 2000/59/EG1 unterliegen, der Teil B nicht für das Laden und Löschen von Seeschiffen gilt (Änderung von Artikel 5.03 der Anwendungsbestimmung). Damit werden Überschneidungen der Bestimmungen beider Regelwerke künftig vermieden. Die Konferenz der Vertragsparteien (KVP) des Übereinkommens hat während ihrer Sitzungen am 28. Juni 2016 und 15. Dezember 2016 entsprechende Beschlüsse gefasst, die nun in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Umsetzung soll durch diese Verordnung erfolgen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.